

Regierungsrat

An die Mitglieder des
Kantonsrates

Schaffhausen, 26. März 2019

Kantonale Volksmotion (Schaffhausen) 2019/1 "am Berchtoldstag sollst Du ruhen"

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Die kantonale Volksmotion "am Berchtoldstag sollst Du ruhen" möchte den Berchtoldstag (2. Januar) als kantonalen öffentlichen Ruhetag im Ruhetagsgesetz des Kantons Schaffhausen verankern. Damit soll die "Unklarheit" im Zusammenhang mit dem rechtlichen Status dieses Tages beseitigt werden. Die meisten Unternehmen und Verkaufsgeschäfte hätten am Berchtoldstag geschlossen und im öffentlichen Verkehr gelte der Sonntags-Fahrplan. Dennoch gelte der Tag im Kanton Schaffhausen als ganz normaler Werktag.

Der Regierungsrat beantragt, die Volksmotion 2019/1 "am Berchtoldstag sollst Du ruhen" aus folgenden Gründen als nicht erheblich zu erklären:

1. Ausgangslage

An den kantonalen öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsgeschäfte im Kanton geschlossen zu halten. Ausserdem sind an kantonalen öffentlichen Ruhetagen Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen untersagt, welche durch Lärm oder auf andere Weise die dem Ruhetag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stören.

Von den kantonalen öffentlichen Ruhetagen abzugrenzen sind die den Sonntagen gleichgestellten Feiertage. Deren rechtlicher Status ist im Bundesrecht, namentlich dem Arbeitsgesetz, geregelt: Arbeitnehmende dürfen an diesen Tagen nicht beschäftigt werden, es sei denn, es liege eine spezielle Bewilligung vor. Bundesweit gilt der 1. August als ein den Sonntagen gleichgestellter Feiertag. Jeder Kanton darf zusätzlich zum 1. August höchstens acht

weitere Tage bezeichnen, die im Kanton den Sonntagen gleichgestellt werden.

Der Kanton Schaffhausen hat derzeit neben dem 1. August bereits acht Tage als den Sonntagen gleichgestellte Feiertage bezeichnet (Verordnung zum Arbeitsgesetz und zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung). Es handelt sich dabei um die gleichen Tage, die im kantonalen Ruhetagsgesetz als kantonale öffentliche Ruhetage bezeichnet werden: *Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag*.

Ein weiterer den Sonntagen gleichgestellter - und damit generell arbeitsfreier - Feiertag könnte daher nur bezeichnet werden, wenn gleichzeitig ein anderer, heute den Sonntagen gleichgestellter Feiertag gestrichen würde. Dieser könnte noch als kantonaler öffentlicher Ruhetag geführt werden. Die Verkaufsgeschäfte wären an diesem geschlossen zu halten und störende Arbeiten zu vermeiden. Die Beschäftigung von Arbeitnehmenden wäre aber mit gewissen Einschränkungen erlaubt.

2. Absicht der Volksmotion

Aus der eingereichten Motion geht nicht eindeutig hervor, was die Motionäre erreichen wollen: Sollen am Berchtoldstag künftig lediglich die Verkaufsgeschäfte im Kanton geschlossen bleiben oder sollen sämtliche Arbeitnehmenden von einem arbeitsfreien Tag profitieren können? Die geforderte Anpassung des Ruhetagsgesetzes hätte nur ersteres zur Folge.

Wollte man einen arbeitsfreien Tag für sämtliche Arbeitnehmenden erreichen, müsste der Berchtoldstag als ein den Sonntagen gleichgestellter Feiertag festgeschrieben werden und es müsste ein anderer heute den Sonntagen gleichgestellter Feiertag gestrichen werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, an der bestehenden Situation etwas zu ändern.

Die Aufnahme des Berchtoldstags ins Ruhetagsgesetz als zusätzlicher kantonaler öffentlicher Ruhetag würde in erster Linie dazu führen, dass die Verkaufsgeschäfte im Kanton geschlossen zu halten wären. Sowohl im süddeutschen Raum als auch im Kanton Zürich sind die Läden an diesem Tag geöffnet. Der Detailhandel, der sich in Schaffhausen ohnehin schon mit erschwerten Bedingungen konfrontiert sieht, würde weiter benachteiligt. Das Personal des Detailhandels dürfte am Berchtoldstag aber gleichwohl beschäftigt werden, beispielsweise für Inventurarbeiten.

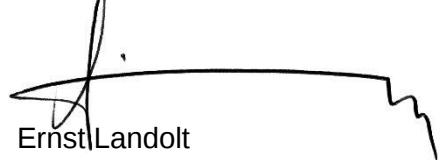
Auch macht es aus Sicht des Regierungsrats wenig Sinn, den Berchtoldstag zu einem den Sonntagen gleichgestellten Feiertag zu ernennen und dafür einen anderen der heute den Sonntagen gleichgestellten Feiertage zu streichen. Die Motion enthält auch keinen Vorschlag, welcher dieser Tage das sein sollte. Aus der Motion geht zudem nicht hervor, ob die Unterzeichner auf diesen Umstand hingewiesen wurden, bzw. ob sie die Motion in Kenntnis dieses Umstandes unterschrieben haben.

Schliesslich ist die Regelung im Kanton Schaffhausen alles andere als ein Sonderfall. In zahlreichen Kantonen ist der 2. Januar weder ein kantonaler Ruhetag noch ein den Sonntagen gleichgestellter Feiertag. Im Kanton ZH ist die Rechtslage identisch mit jener im Kanton Schaffhausen. Auch in den Kantonen NW, OW, AI, SZ, GL, LU ist der 2. Januar weder ein kantonaler öffentlicher Ruhetag noch ein den Sonntagen gleichgestellter Feiertag. In den Kantonen, die den 2. Januar den Sonntagen gleichstellen oder ihn als kantonalen öffentlichen Ruhetag bezeichnen, finden sich dafür abweichende Regelungen für den 1. Mai (so TG und BE) oder für andere Feier- und Ruhetage (so in einigen Gemeinden im Kanton AG).

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger

Anhang

<i>kantonaler öffentlicher Ruhetag</i>	<i>Sonntagen gleichgestellter Feiertag</i>
• <i>Institut des kantonalen Rechts</i> • <i>Kantone dürfen so viele Tage bezeichnen, wie sie möchten</i> • <i>Verkaufsgeschäfte sind geschlossen zu halten</i> • <i>lärmintensive Tätigkeiten und Arbeiten sind zu unterlassen</i> • <i>Beschäftigung von Arbeitnehmern ist erlaubt, sofern es sich nicht um lärmintensive Betätigungen handelt (z.B. im kaufmännischen Gewerbe aber auch Inventurarbeiten im Detailhandel)</i>	• <i>Institut des Bundesrechts</i> • <i>Kantone dürfen höchstens acht Tage bezeichnen</i> • <i>Verkaufsgeschäfte sind geschlossen zu halten</i> • <i>lärmintensive Tätigkeiten und Arbeiten sind zu unterlassen*</i> • <i>Beschäftigung von Arbeitnehmern ist grundsätzlich in allen Branchen untersagt (oder bewilligungspflichtig)</i>

* Nicht von bundesrechts wegen gegeben, im Kanton Schaffhausen sind die den Sonntagen gleichgestellten Feiertage aber immer auch kantonale öffentliche Ruhetage.